



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**VORLAGE**  
**17/4537**  
  
A14

18. 01. 2021

Aktenzeichen  
4000 - III. 73 Sdb. Statistik  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.  
Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206

**68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021**

TOP „Falsche Zahlen zum Einsatz des Staatstrojaners“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Falsche Zahlen zum Einsatz des Staatstrojaners“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 8. Januar 2021 erbetene Unterrichtung zur statistischen Erfassung von Maßnahmen der so genannten Quellen-TKÜ auf der Grundlage von Berichten der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 26.03.2020, 02.07.2020 und 13.01.2021, des Generalstaatsanwalts in Köln vom 04.05.2020 und 13.01.2021 sowie des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 30.06.2020, 12.01. und 13.01.2021.

## I. Hintergrund

Gemäß § 101b Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) berichten die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c und 100g StPO. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c StPO angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet.

In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100a StPO ist - erstmals seit dem Jahr 2019 - gemäß § 101b Absatz 2 Nummer 4 StPO auch die Anzahl der Verfahren anzugeben, in denen ein Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System nach § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO

- a) im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und
- b) tatsächlich durchgeführt wurde.

Zur Erfassung der Daten stellt das Bundesamt für Justiz den Landesjustizverwaltungen standardisierte Erfassungsbögen für die Einzelerfassung und die zu erstellende Jahresübersicht zur Verfügung, die das Ministerium der Justiz in der jeweils aktuellen Version der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten mit der Bitte um Verwendung übermittelt.

Die Erfassungsmatrix wird zugleich von der Verfahrenspflegestelle MESTA/ACUSTA in den digitalen Formularbestand der Staatsanwaltschaften eingepflegt.

Die Angaben in den Einzelerfassungsbögen werden anschließend von den Staatsanwaltschaften in eine Jahresübersicht übertragen und von den Generalstaatsanwaltschaften an das Ministerium der Justiz in Gestalt einer Excel-Tabelle übermittelt. Diese ist wiederum Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Justiz.

Für das Jahr 2019 fand für die Maßnahmen nach § 100a StPO folgender Erhebungsbogen Verwendung:

<b>1. Staatsanwaltschaft</b>		
<b>2. Berichtsjahr</b>		
<b>3. Aktenzeichen</b>		
<b>4. Art der Überwachungsanordnung*</b>		
4.1	Erstanordnung	<input type="checkbox"/>
4.2	Verlängerungsanordnung	<input type="checkbox"/>
<b>5. Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Absatz 1 Sätze 2 und 3* (Mehrfachnennung möglich)</b>		
5.1	Im richterlichen Beschluss angeordnet	<input type="checkbox"/>
5.2	Tatsächlich durchgeführt	<input type="checkbox"/>
<b>6. Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO* (es folgt der Straftatenkatalog des § 100a StPO; Mehrfachnennungen sind möglich.)</b>		

## II.

### Berichtslage im Jahr 2020

Für das Jahr 2019 hat das Ministerium der Justiz die von der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten des Landes übermittelten Zahlen zu den Eingriffen in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gemäß § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO mit Schreiben vom 09.07.2020 an das Bundesamt für Justiz unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks wie folgt weiter geleitet:

<b>Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3</b>		
5.1	Im richterlichen Beschluss angeordnet	53
5.2	Tatsächlich durchgeführt	14

Dem langen die folgenden von den einzelnen Staatsanwaltschaften übermittelten Zahlen zugrunde:

StA	GStA Köln			GStA Düsseldorf						GStA Hamm									
	Aa	Bn	Kö	DDf.	Dui*	Kle	Kref.	Mglb	Wu	Ar	Bi	Bo	Det	Do <sup>†</sup>	Es	Hag	Ms	Pb	Si
Anord	5	11	2	2	0	0	1	0	5	0	0	3	2	0	14	2	4	1	1
Durch gef.	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	1	1	0	4	0	3	0	0

### III. Berichtslage im Jahr 2021

Ausweislich der *aktuellen* Berichte der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte bedürfen die dem Bundesamt für Justiz am 09.07.2020 übermittelten Zahlen teilweise einer Korrektur. Dabei können die unrichtig übermittelten Zahlen teils auf eine fehlerhafte Eintragung bereits in den Erhebungsformularen und teils auf Übertragungsfehler in den IT-Datenbestand der Staatsanwaltschaften zurückgeführt werden. Im Einzelnen:

Der **Generalstaatsanwalt in Köln** hat unter dem 13.01.2021 Folgendes berichtet:

*„Den Angaben in meinem Bericht vom 04.05.2020 entsprechend sind in meinem Geschäftsbereich im Berichtsjahr 2019 tatsächlich keine Maßnahmen gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO durchgeführt worden.*

*Allerdings ist nach den nunmehr erstatteten Berichten der Behördenleiter meines Geschäftsbereichs davon auszugehen, dass – entgegen den seinerzeit übermittelten Angaben zu 18 richterlichen Anordnungen gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO – tatsächlich in keinem Fall entsprechende Maßnahmen richterlich angeordnet worden sind.*

*Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat berichtet, er habe anhand einer händischen Aktenauswertung festgestellt, dass in den betroffenen beiden Ver-*

\* Die Staatsanwaltschaft **Duisburg** hatte dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zunächst mit einem Bericht vom 15.05.2020 insgesamt 50 Anordnungen und 72 durchgeführte Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO gemeldet. Da dies dem OK-Beauftragten des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf nicht plausibel erschien, ließ er die Zahlen überprüfen und berichtete dem Ministerium der Justiz - mit Erkenntnisstand vom 30.06.2020 - die in der Übersicht ausgewiesenen, korrigierten Zahlen.

† Durch die Generalstaatsanwältin in Hamm, die zunächst für den Bezirk **Dortmund** irrtümlich 33 Verfahren angegeben hatte, in denen einschlägige Maßnahmen sowohl richterlich angeordnet als auch tatsächlich durchgeführt worden seien, erfolgte – da dies der zuständigen Referatsleiterin der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz im Verhältnis zu den übrigen Bezirken des Landes unplausibel erschien – eine Korrektur mit Bericht vom 02.07.2020.

fahren tatsächlich keine Anordnungen nach § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO getroffen worden seien. Die seinerzeit mitgeteilten Daten (zwei entsprechende richterliche Anordnungen) beruhten offensichtlich auf einer fehlerhaften Datenerfassung im System durch die hierfür zuständigen Serviceeinheiten. Insofern werde er das Erforderliche veranlassen.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bonn und Aachen haben jeweils berichtet, in der Kürze der Zeit sei eine abschließende Prüfung anhand der Verfahrensakten nicht möglich gewesen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die seinerzeit mitgeteilten Daten auf fehlerhafte Datenerfassungen zurückzuführen und auch in ihren Geschäftsbereichen tatsächlich keine richterlichen Anordnungen gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO getroffen worden seien.“

Die **Generalstaatsanwältin in Hamm** hat unter dem 13.01.2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Überprüfung hat ergeben, dass die mit Bericht vom 26.03.2020 (gl. Az.) mitgeteilten und bezüglich der Staatsanwaltschaft Dortmund mit Folgebericht vom 02.07.2020 (gl. Az.) korrigierten Zahlen zum Einsatz des Staatstrojaners teilweise unzutreffend gewesen sind. Auf Grundlage der mir nunmehr vorliegenden Berichte haben sich für die entsprechende Maßnahme folgende Zahlen ergeben:

	Abg	Blfd	Boch	Detd	Dtmd	Esn	Hgn	Mstr	Pbn	Si	GStA	Ge- samt
Im richterlichen Beschluss angeordnet	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Tatsächlich durchgeführt	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1

Die Behördenleitungen in Bochum, Detmold, Essen und Münster haben berichtet, dass die Daten anlässlich einer kurz nach dem Jahreswechsel eingegangenen Presseanfrage überprüft worden und hierbei die fehlerhaften Erfassungen bekannt geworden sind. Zu dem einschlägigen Verfahren der Staatsanwaltschaft Essen hat der dortige Leitende Oberstaatsanwalt mitgeteilt, dass die Verfahrensakten derzeit versandt seien und die Angaben auf der Erinnerung der zuständigen Dezernentin beruhten.

Die unrichtigen Daten werden von den Behördenleitungen zum Teil auf eine versehentlich fehlerhafte Eintragung in den entsprechenden Erhebungsformularen, zum Teil auf eine versehentlich fehlerhafte Übertragung durch die Serviceeinheit bzw. auf einen Fehleintrag im IT-Datenbestand zurückgeführt. ...“

Der **Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** hat unter dem 12.01.2020 Folgendes Berichtet:

*„Die Behördenleitungen meines Geschäftsbereichs haben mir zu der mit dem Bezugserslass angesprochenen Problematik Folgendes berichtet:*

1.

Staatsanwaltschaft Düsseldorf:

*„Die hiesige Behörde hat für das Berichtsjahr 2019 zur Frage der Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen gemäß § 100a Abs.1 Satz 2 und 3 StPO zwei einschlägige Verfahren berichtet, obwohl tatsächlich in dem relevanten Zeitraum bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf nur in einem Fall entsprechende Maßnahmen angeordnet worden sind, die zudem nicht durchgeführt worden sind.*

*In dem weiteren gemeldeten Verfahren ist eine solche Anordnung nicht beantragt worden, was erst durch die Überprüfung aufgrund des Berichtsauftrags festgestellt worden ist. Der Grund für die fehlerhafte Erfassung konnte nicht ermittelt werden. Es ist wahrscheinlich, dass das entsprechende Formularblatt zur Erfassung von TKÜ-Maßnahmen falsch ausgefüllt wurde oder der Fehler bei der Übertragung in MESTA erfolgt ist. Insoweit ist das Erforderliche veranlasst worden.“*

2.

Staatsanwaltschaft Duisburg:

*„Aufgrund der Kürze der Berichtsfrist und der erheblichen Anzahl betroffener Verfahren konnten nicht sämtliche berichteten Maßnahmen gemäß § 100a Abs. 1 StPO mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bzw. den zuständigen Polizeibehörden erörtert werden, weshalb die nachfolgenden Ausführungen unter einem gewissen Vorbehalt erfolgen müssen.*

*Der hiesige Bericht vom 15. Mai 2020 (400-143), in dem unter Ziffer 5 der Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO 50 Anordnungen und 72 durchgeführte Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO (sog. Quellen-TKÜ) gemeldet wurden, ist inhaltlich dahingehend zu korrigieren, dass seitens der Staatsanwaltschaft Duisburg im Jahr 2019 nur eine einzige Quellen-TKÜ erfolglos durchgeführt wurde.*

*Die Meldungen dürften insoweit unzutreffend sein, als zwar regelmäßig die hiesigen TKÜ-Anträge sowie die Anordnungen der Gerichte allgemein nach § 100a Abs. 1 StPO ergehen, d. h. ohne Differenzierung nach Maßnahmen gemäß § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO einerseits und Eingriffen in informationstechnische Systeme gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO andererseits. Mit-*



hin wird die Quellen-TKÜ gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO bislang standardmäßig seitens der Ermittlungsrichter des hiesigen Bezirks angeordnet. Die Zahl der Anordnungen dürfte daher grundsätzlich nicht zu hoch angegeben worden sein.

In der Praxis findet sodann aber, wie sowohl seitens der hiesigen Dezernentinnen und Dezernenten als auch seitens der zuständigen Polizeidienststellen bestätigt wurde, in den allermeisten Fällen keine Quellen-TKÜ statt. Hier ist nur ein einziges Verfahren aus dem Jahr 2019 positiv bekannt, in dem es tatsächlich den – erfolglosen – Versuch gab, eine entsprechende Software auf ein Handy aufzuspielen. Eine erfolgreich durchgeführte Quellen-TKÜ gab es demgegenüber nicht. Es gab lediglich, wie berichtet, eine Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO.

Die unzutreffende statistische Erfassung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das Erfassungsformular, das den Hinweis „tatsächlich durchgeführt“ enthält, seitens der Dezernentinnen und Dezernenten des Hauses dahingehend missverstanden wurde, dass sich die Antwort auf die Durchführung der TKÜ als solcher und nicht der Quellen-TKÜ bezog.

Ich werde die Problematik mit den Dezernentinnen und Dezernenten meines Hauses sowie den Ermittlungsrichtern meines Bezirks zeitnah erörtern und auf eine künftige Differenzierung zwischen Anträgen gemäß § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO und solchen, die auch eine Quellen-TKÜ gemäß § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO erfassen, hinwirken. Dies dürfte eine Wiederholung des Erfassungsfehlers vermeiden helfen.“

3.

Staatsanwaltschaft Wuppertal:

„Die mit Bericht vom 12. Januar 2020 gemeldete Anzahl von 5 Verfahren ist nicht zutreffend. Im Berichtsjahr 2019 wurden bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal keine Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 Sätze 2 und 3 StPO durchgeführt.“

Dass die mitgeteilten Zahlen fehlerhaft sind, ist bei der anlässlich dieser Anfrage erfolgten erneuten Überprüfung festgestellt worden. Ursache der Falschmeldung dürften ungenaue Eintragungen in die Einzelerfassungsbögen gewesen sein, die zu einer Fehlinterpretation geführt hat. Insoweit habe ich das Erforderliche veranlasst.“

4.

Die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften Kleve, Krefeld, Mönchengladbach haben berichtet, die aufgeführten Zahlen seien korrekt. Auch die Anga-

be hinsichtlich der hiesigen Behörde wurde in dem Bezugsbericht zutreffend mitgeteilt.“

Unter dem 13.01.2021 teilte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf ergänzend mit:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf auf entsprechende fernmündliche Nachfrage am 13.01.2021 bestätigt, die in seinem Bericht mitgeteilte Maßnahme gem. § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO (erfolgloser Versuch des Aufspielens eines „Trojaners“ auf ein sichergestelltes Mobiltelefon) sei auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses erfolgt, in dem Maßnahmen gem. § 100a Abs. 1 StPO „allgemein“ angeordnet worden waren. Eine explizite Anordnung von Maßnahmen gem. § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO sei von seinem Dezernenten weder beantragt, noch von dem Ermittlungsrichter beschlossen worden.“

#### IV. Korrigiertes Zahlenwerk

Damit ergibt sich für das Land Nordrhein-Westfalen - nach derzeitigem Stand - folgende aktualisierte Übersicht über Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gemäß § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO:

StA	GStA Köln			GStA Düsseldorf						GStA Hamm									
	Aa	Bn	Kö	DDf.	Dui	Kle	Kref.	Mglb	Wu	Ar	Bi	Bo	Det	Do	Es	Hag	Ms	Pb	Si
Anord	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Durch gef.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0

Die Gesamtübersicht für das Bundesamt für Justiz wäre danach wie folgt zu fassen:

Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3		
5.1	Im richterlichen Beschluss angeordnet	3
5.2	Tatsächlich durchgeführt	1

Das Ministerium der Justiz hat dem Bundesamt für Justiz am 12. Januar 2021 davon unterrichtet, dass die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen um nochmalige Prüfung der Daten gebeten worden sind. Sobald das - bislang ohne Auswertung der Ermittlungsakte - positiv gemeldete Verfahren der Staatsanwaltschaft Essen auf verlässlicher Grundlage überprüft ist, wird das Ministerium der Justiz dem Bundesamt für Justiz die validierten Zahlen mitteilen.

Das Ministerium der Justiz hat ferner die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte gebeten, ihren Geschäftsbereich für die Bedeutung einer korrekten Dokumentation und statischen Erfassung grundrechtseinschränkender Maßnahmen im Sinne des § 101b StPO zu sensibilisieren, zumal es Ziel der statistischen Erfassungen zu den genannten Ermittlungsmaßnahmen ist, deren Transparenz zu stärken und ausreichende Daten für eine ggf. erforderliche Evaluierung zu liefern (BT-Drs. 18/5088, S. 36 zu § 101b a. F.).